

2932

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am 18. März 1933 zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Vertrages über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie.

(Vom 22. März 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine Botschaft betreffend den mit Österreich abgeschlossenen Vertrag über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie zu unterbreiten.

I.

Die Ostschweiz und Vorarlberg bilden trotz der Landesgrenze in bezug auf die Stickereiindustrie ein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Die Beziehungen der ostschweizerischen Stickereiindustrie zu Vorarlberg sind sehr alt. Schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts, lange vor Einführung der ersten Handstickmaschine, ging Ware von der Schweiz zum Besticken nach Vorarlberg. Während über eines Jahrhunderts arbeitete die vorarlbergische Stickereiindustrie fast ausschliesslich für die Schweiz, bis sich nach und nach, besonders gegen Ende des 19. Jahrhunderts, Bestrebungen geltend machten, gegenüber der Schweiz die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu erlangen und eine selbständige Stickereiindustrie zu gründen. Dieses Ziel ist im Laufe der Jahre auch erreicht worden. Heute arbeitet die vorarlbergische Stickereiindustrie zwar immer noch zu einem grossen Teil für den schweizerischen Veredlungsverkehr, daneben besteht aber eine sehr leistungsfähige selbständige Exportindustrie, die in technisch-kommerzieller Hinsicht ähnlich gestaltet ist wie die schweizerische und vielfach auch für die gleichen Absatzgebiete arbeitet wie diese. Zurzeit ist die Lage in beiden Stickereigebieten ungefähr gleich ungünstig, beide leiden unter denselben Krisenerscheinungen, dem ausserordentlich starken Beschäftigungs-

rückgang und dem bedenklichen Tiefstand der Stichpreise und der Verkaufspreise für die fertigen Produkte.

Bei der engen Verbundenheit der beidseitigen Stickereiindustrien ist es ausserordentlich wichtig, dass Sanierungsmassnahmen entweder von beiden Ländern gemeinsam durchgeführt oder, soweit jedes Land für sich vorgeht, doch mindestens in eine gewisse Übereinstimmung gebracht werden. Die Notwendigkeit eines gemeinsamen Vorgehens besteht namentlich hinsichtlich der Regulierung der Stichpreise, welche Massnahme bei der gegenwärtigen Lage eine der wichtigsten und dringendsten Voraussetzungen für die Sanierung darstellt. Die Einführung eines verbindlichen Tarifs, durch den die Stichpreise auf ein einigermassen erträgliches Niveau gehoben werden, dürfte zurzeit sowohl in der Schweiz als auch in Vorarlberg völlig ausgeschlossen sein, wenn sich diese Massnahme auf das eine Land beschränkt. Denn eine einseitige Hebung der Stichpreise, sei es in der Schweiz, sei es in Vorarlberg, müsste sofort eine Abwanderung der Stickaufträge nach dem andern Land und damit eine vermehrte Arbeitslosigkeit und mit höchster Wahrscheinlichkeit den Zusammenbruch des Tarifs zur Folge haben. Andererseits ist aber die Hebung der Stichpreise auf eine gewisse Höhe dann viel leichter möglich, wenn gemeinsam vorgegangen, d. h. wenn ein für das gesamte schweizerisch-vorarlbergische Stickereigebiet gultiger Stichpreistarif eingeführt wird.

II.

Über die Lage der schweizerischen Stickereiindustrie wurde in der Botenschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffliohnstickerei vom 3. November 1932 ¹⁾ eingehend Bericht erstattet, so dass es sich erübrigt, an dieser Stelle nochmals darauf zurückzukommen. Es sei hier nur daran erinnert, dass infolge des geradezu katastrophalen Rückganges des Stickereiexportes und des damit verbundenen Arbeitsmangels, zu welchem, speziell bei der Schiffliohnstickerei, noch der ausserordentliche Tiefstand der Stichpreise hinzukam, sich die Verhältnisse im Laufe des vergangenen Jahres derart zugespitzt hatten, dass neue Hilfsmassnahmen notwendig wurden. Durch Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1932 ²⁾ haben Sie eine Subvention von zweieinhalb Millionen Franken bewilligt, von welchem Betrage höchstens eine Million Franken der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zur Fortführung ihrer Aufgabe, namentlich zur weitem Ausschaltung von Stickmaschinen, der Rest der zu gründenden «Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schiffliohnstickerei» zur Verfügung gestellt werden soll. Der Krisenfonds wird die Aufgabe haben, zum Zwecke der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in der Stickereiindustrie die stillstehenden Schifflimaschinen zu unterstützen, indem er, ganz ähnlich wie eine Arbeitslosenkasse, für jede nicht beschäftigte Maschine eine bestimmte Tagesent-

¹⁾ Bundesbl. 1932, II, 738.

²⁾ A. S. 48, 833.

schädigung ausrichtet, wogegen die Betriebsinhaber nach Massgabe der Zahl ihrer Maschinen Prämien zu bezahlen haben.

Es stand indessen von Anfang an fest, dass mit dieser neuen Hilfsaktion ein wirklicher Erfolg nur erzielt werden könne unter der Bedingung, dass es gelinge, sich mit Vorarlberg über die Regelung der gegenseitigen Konkurrenzverhältnisse und über die gemeinsame Durchführung gewisser Sanierungsmassnahmen zu einigen. In der Botschaft vom 3. November 1932 ist mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit des Abschlusses einer derartigen Vereinbarung hingewiesen und auch betont worden, dass die Auszahlung der Bundessubvention an den Krisenfonds und damit die Inbetriebsetzung desselben erst erfolgen könne, nachdem das Abkommen mit Vorarlberg zustande gekommen sei.

Ausser dem Stichpreistarif wurden in der Botschaft vom 3. November 1932 als weitere Punkte die Arbeitszeit und der Musterschutz bezeichnet, die notwendig einer gemeinsamen schweizerisch-vorarlbergischen Regelung durch staatsvertragliche Vereinbarung bedürfen. Die Verhandlungen wurden zunächst auf diese drei Punkte: Stichpreistarife, Arbeitszeit und Musterschutz beschränkt, aber es zeigte sich dann in der Folge, dass es zweckmässiger sei, das Abkommen über die Sanierung der schweizerisch-vorarlbergischen Stickereiindustrie auf breitere Basis zu stellen und namentlich auch die weitere Reduktion des Maschinenparks in die staatsvertragliche Regelung einzubeziehen.

III.

Die Vertragsverhandlungen wurden im Oktober des vergangenen Jahres aufgenommen, und zwar sind sie zunächst als offiziöse Besprechungen zwischen den Vertretern der beidseitigen Interessentengruppen geführt worden. Als Unterhändler für die Schweiz amtierte Herr Nationalrat Dr. Bruno Pfister in St. Gallen, der die Exporteure und Lohnsticker sowie die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft konsultierte und deren Vertreter teilweise als Experten zu den Verhandlungen bezog. Auf österreichischer Seite verhandelte Herr Regierungsrat Dr. Karrer, Vorsitzender des vorarlbergischen Stickereiförderungs-ausschusses, der auch seinerseits in Kontakt mit den vorarlbergischen Interessentengruppen blieb. Durch diese offiziösen Besprechungen konnte in bezug auf die zur Diskussion stehenden Fragen eine weitgehende Abklärung, dagegen nur eine teilweise materielle Einigung erzielt werden, da namentlich hinsichtlich des Stichpreistarifs erhebliche Differenzen bestanden, welche, wenigstens vorläufig, nicht überbrückt werden konnten. Im Januar 1933 wurden auf Antrag der beiden genannten Regierungsbevollmächtigten die offiziellen Verhandlungen eingeleitet. Schweizerischerseits wurden diese geführt durch Herrn Direktor Stucki, Chef der Handelsabteilung, wobei ihm als Experten die Herren Nationalrat Dr. Pfister und Dr. Eberle, Präsident des Verwaltungsrates der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft, zur Seite standen, österreichischerseits durch Herrn Minister Schüller mit den Herren Landeshauptmann Dr. Ender und Regierungsrat Dr. Karrer als Experten. Die beiden Delegationen standen stets in engstem Kontakt mit den Interessentengruppen und zogen deren Vertreter, wo es not-

wendig erschien, wie namentlich bei den Beratungen über die Tarife und die Arbeitszeit, zu den Verhandlungen bei. Es konnte schliesslich in allen Fragen eine Verständigung erzielt werden, und am 18. März 1933 erfolgte in Bern die Unterzeichnung des Vertrages.

IV.

Der Vertrag schafft in beiden Staaten direkt materielles Recht. Der Erlass eines besondern Gesetzes ist nicht notwendig; mit der Ratifikation des Vertrages erhalten dessen Bestimmungen (Tarife, Arbeitszeitvorschriften usw.) unmittelbar Gesetzeskraft, d. h. innerstaatliche Verbindlichkeit.

Zu den einzelnen im Vertrag geregelten Punkten erlauben wir uns, folgendes auszuführen:

1. Reduktion des Maschinenparks.

Die Demolierungsaktion, d. h. die definitive Ausschaltung von Stickmaschinen unter finanzieller Mithilfe des Bundes, setzte in der Schweiz bereits im Jahre 1923 sofort nach Gründung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft ein, welche die Trägerin dieser Aktion war und heute noch ist. Die Zahl der Schifflimaschinen hat sich von etwas über 5000 Stück im Jahre 1920 auf rund 1600 im Oktober 1932, diejenige der Handmaschinen von annähernd 8000 im Jahre 1920 auf etwa 2400 Stück Ende 1931 reduziert.

Der Demolierungsaktion kommt zunächst einmal grosse Bedeutung zu im Hinblick auf die Stichpreise, indem, wie die Erfahrungen gezeigt haben, die Festsetzung und Einhaltung von erträglichen Stichpreisen durch das Vorhandensein überzähliger und unbeschäftigter Maschinen in hohem Masse erschwert wird. Daneben spielt die Ausschaltung von Maschinen aber auch eine sehr erhebliche Rolle im Zusammenhang mit dem Krisenfonds. Dieser wird den unbeschäftigten Schifflimaschinen eine Entschädigung pro Arbeitstag auszurichten haben. Es liegt nun auf der Hand, dass der Krisenfonds erheblich entlastet wird, wenn eine Anzahl Maschinen, die aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt nie mehr würden beschäftigt werden können und daher dauernd dem Krisenfonds zur Last zu fallen drohen, definitiv ausgeschaltet werden. Die Ausschaltung ist zweifellos die rationellere Massnahme, da sie durchschnittlich bloss etwa Fr. 2000 pro Schifflimaschine kostet. Von diesen Erwägungen ausgehend, ist im Bundesbeschluss über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffliohnstickerei vom 23. Dezember 1932 vorgesehen, dass die Demolierungsaktion fortgeführt werden soll, und es wurde der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zu diesem Zwecke, wie bereits gesagt, eine Nachsubvention von höchstens einer Million Franken bewilligt. Es kann sich allerdings nicht darum handeln, den Maschinenpark auf das Mass der heute beschäftigten Maschinen zu reduzieren. Vorläufig ist die Ausschaltung von 250—300 Schifflimaschinen in Aussicht genommen.

Was Vorarlberg anbetrifft, so sprechen dort die gleichen Gründe wie bei uns für eine Fortführung der Demolierungsaktion. Vorarlberg hat nicht

nur selber ein wesentliches Interesse daran, dass sein noch vorhandener Maschinenpark reduziert wird, sondern auch die Schweiz ist hieran nicht unerheblich interessiert. Dies einmal deshalb, weil mit einer Verminderung der Zahl der leerstehenden Maschinen in beiden Gebieten auch das Angebot für Übernahme von Arbeit weniger dringend wird, eine Tatsache, in welcher eine nicht zu unterschätzende Garantie für die Einhaltung des Stichpreistarifes liegt. Sodann ist für die Schweiz nicht ganz ohne Bedeutung, dass sich das Verhältnis zwischen dem schweizerischen und vorarlbergischen Maschinenpark nicht allzusehr zuungunsten der Schweiz verschiebt. Währenddem im Jahre 1920 in der Schweiz rund 5000 und in Vorarlberg zirka 1360 Schifflimaschinen standen, beträgt der heutige Bestand an Schifflimaschinen etwa 1600 in der Schweiz gegenüber 900 in Vorarlberg.

Im Vertrag (Ziff. 1) verpflichten sich die beiden Staaten, die Demolierungsaktion fortzusetzen. Österreich wird bis längstens zum 31. Dezember 1933 weitere 200 Schifflimaschinen durch Demolierung ausschalten, wovon die Hälfte bis zum 30. Juni dieses Jahres. Für die Schweiz, wo in den letzten Jahren absolut und verhältnismässig bedeutend mehr Maschinen ausgeschaltet worden sind als in Vorarlberg, ist eine bestimmte Zahl nicht festgelegt. Es genügt, wenn die im Gange befindliche Demolierungsaktion fortgesetzt wird, und es ist, wie schon erwähnt, vorgesehen, vorläufig 250—300 Schifflimaschinen auszuschalten. Ausser den Schifflimaschinen sollen in beiden Ländern, ohne dass hiefür im Vertrag eine bestimmte Zahl festgesetzt ist, auch weitere Handmaschinen ausgeschaltet werden. Die Kosten der Demolierungsaktion sowohl für die Schiffli- als auch für die Handmaschinen werden von jedem Staate für sich getragen. Bezüglich der Finanzierung der schweizerischen Demolierungsaktion verweisen wir auf das oben Gesagte.

Beide Staaten haben durch geeignete Kontrolle und Vorschriften für die Einhaltung aller für die Ausschaltung von Maschinen übernommenen Verpflichtungen zu sorgen (Ziff. 1, Abs. 6, des Vertrages). In der Schweiz wird die Kontrolle wie bisher von der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft in St. Gallen ausgeübt werden, in Österreich fällt diese Aufgabe dem Stickereiförderungsausschuss für Vorarlberg in Feldkirch zu, einem der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft sehr ähnlichen Institut.

Um zu verhindern, dass Stickereimaschinen nach andern Konkurrenzgebieten abwandern und dadurch die ausländische Konkurrenz verstärken in einem Moment, wo in der Schweiz und in Vorarlberg Maschinen demoliert werden, um die Produktionskapazität herabzusetzen, ist im Vertrag (Ziff. 1, Abs. 7) vorgesehen, dass die Ausfuhr gebrauchter Stickmaschinen nach andern Ländern durch ein Ausfuhrverbot oder einen hindernd wirkenden Ausfuhrzoll auszuschliessen ist. Die Schweiz ist dieser Verpflichtung schon nachgekommen, da durch Bundesratsbeschluss über die Abänderung des Ausfuhrzolltarifs vom 19. Januar 1932 für gebrauchte Stickmaschinen, Hilfsmaschinen für die Stickerei und Bestandteile von solchen, ein Ausfuhrzoll von Fr. 800 per q festgesetzt wurde. Österreich besitzt ebenfalls eine ähnliche Zollvorschrift.

Wenn die beiden Staaten Stickmaschinen ausschalten und hierfür nicht unbeträchtliche Geldmittel aufwenden, so muss selbstverständlich dafür gesorgt werden, dass nicht an Stelle der ausgeschalteten wieder neue Maschinen aufgestellt werden. Allerdings ist die Gefahr, dass die Demolierungsaktion auf diese Weise zunichte gemacht werden könnte, nicht gross, da bei den gegenwärtigen Verhältnissen weder die schweizerischen noch die vorarlbergischen Fachkreise die Lust und die Mittel haben, neue Maschinen anzukaufen. Trotzdem schien es, um allen Eventualitäten vorzubeugen, gegeben zu sein, diesen Punkt im Vertrag näher zu regeln. In Ziff. 1, Abs. 5, ist vorgesehen, dass die beiden Staaten soweit möglich durch servitutarische Verpflichtung der Maschinenbesitzer und Lokale die dauernde Wirkung der Maschinenausschaltung zu sichern haben. Dieses Verfahren entspricht der schon bisher in der Schweiz geübten Praxis, so dass von unserer Seite in dieser Beziehung keine neuen Massnahmen getroffen werden müssen. Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hat von jeher regelmässig mit dem Eigentümer der zu demolierenden Maschinen einen Dienstbarkeits-Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen jeweils im Grundbuch zugunsten der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und zulasten der betreffenden Liegenschaft eine Dienstbarkeit eingetragen worden ist des Inhalts, dass es untersagt sei, auf dieser Liegenschaft neue Stickmaschinen aufzustellen und in Betrieb zu setzen. Wenn in Ziff. 1, Abs. 5, des Vertrages gesagt wird, dass «soweit möglich» eine derartige Servitut zu errichten sei, so sollte damit u. a. namentlich der Fall berücksichtigt werden, wo der Eigentümer der zu demolierenden Maschine nicht auch zugleich Eigentümer der Liegenschaft und damit nicht befugt ist, diese mit einer Servitut zu belasten. In derartigen Fällen wird, wenn der Eigentümer der Liegenschaft seine Zustimmung versagt, von der Errichtung der Dienstbarkeit Umgang genommen werden müssen.

Im weitern ist zur Sicherung der Dauerwirkung der Demolierungsaktion in Ziff. 2 des Vertrages vorgesehen, dass in beiden Staaten während der Dauer des Staatsvertrages die Aufstellung und Inbetriebsetzung neuer oder gebrauchter weiterer Schiffli- und Handstickmaschinen bestehender Modelle ohne Bewilligung der Regierung untersagt ist. Die Aufstellungsbewilligung darf von den Regierungen nur erteilt werden auf Empfehlung einer paritätischen Kommission hin, welche ihrerseits eine derartige Empfehlung nur erteilt, wenn ein wirklich ausgewiesenes Bedürfnis vorliegt. Wird von dem einen Staat auf Grund der Empfehlung der paritätischen Kommission eine Ausnahmebewilligung erteilt, so hat jeweilen der andere Staat proportional zum beidseitigen Maschinenbestand ein analoges Erweiterungsrecht. Vom Aufstellungsverbot ausgenommen sind spezielle neue Maschinen für neue Artikel. Um jedoch eine zuverlässige Kontrolle zu ermöglichen, muss auch für die Aufstellung solcher Maschinen eine Bewilligung der Regierung eingeholt werden, wobei diese vor Erlass ihres Entscheides die paritätische Kommission anhört.

Die erwähnte paritätische Kommission, welche darüber zu entscheiden hat, ob die Aufstellung weiterer Maschinen zu empfehlen sei, und der, namentlich im Zusammenhange mit dem Stichpreistarif, noch weitere Funktionen übertragen sind, setzt sich aus 4 Mitgliedern und einem Obmann zusammen. Die Mitglieder werden je zur Hälfte von den Regierungen der beiden Länder gewählt, und als Obmann amtet abwechselungsweise je für ein Jahr ein Vertreter der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft in St. Gallen und des Stickereiförderungsausschusses in Feldkirch (Ziff. 3 des Vertrages). Es liegt im Wesen der paritätischen Kommission, dass als Mitglieder derselben von beiden Staatsregierungen je ein Vertreter der Exporteure und der Lohnsticker bestellt werden.

Die Bestimmungen über Demolierung und Neuaufstellung von Stickereimaschinen sind nicht ohne tunlichste Berücksichtigung und Schonung der Interessen der inländischen Maschinenindustrie in den Vertrag aufgenommen worden. Neben der Tatsache, dass die in Absatz 6 der Ziffer 1 des Vertrages für Verhinderung der Ausfuhr von Stickmaschinen in Aussicht genommenen Massnahmen sich ausdrücklich nur auf gebrauchte Maschinen beziehen, ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass sich das Aufstellverbot der Ziffer 2 des Vertrages, wie oben bereits ausgeführt, ausschliesslich nur auf neue Maschinen bestehender Modelle erstreckt. Dabei können die beiden Staatsregierungen im Fall eines nachgewiesenen Bedürfnisses auf Empfehlung der paritätischen Kommission Ausnahmen bewilligen. Nicht unter das Verbot fallen neue Maschinen, die eine grundlegende technische Neuerung oder Vervollkommnung gegenüber den heute bestehenden Modellen in sich schliessen, so dass also der technische Fortschritt in keiner Weise gehemmt ist. Die fatalen Rückwirkungen, welche aus einem künstlich übersteigerten Maschinenbestand neuerdings zwangsläufig auf den Beschäftigungsgrad entstehen würden, müssten letzten Endes auch zuungunsten der Interessen der einheimischen Maschinenindustrie ausschlagen.

2. Stichpreistarif.

Die erste Stichpreisregelung in der Geschichte der schweizerischen Stickereindustrie geht zurück ins Jahr 1885. Nachdem in den vorhergehenden Jahren die Stichpreise ständig zurückgegangen waren und die Lohnsticker dadurch in eine immer bedrängtere Lage gerieten, kam auf Initiative der Wendenberger Sticker im Jahr 1885 die Gründung einer paritätischen Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, des Zentralverbandes der Stickereindustrie der Ostschweiz und Vorarlbergs zustande und gleichzeitig damit die Festsetzung eines Stichpreistarifs durch diesen Verband. Der Tarif beruhte auf dem Grundsatz des gegenseitigen Verbandsverkehrs, d. h. des Ausschlusses von Nichtverbandsmitgliedern sowohl von der Arbeitsausgabe als auch von der Arbeitsübernahme. Ferner ist von Bedeutung, dass der Tarif auch für die durch den Veredlungsverkehr mit dem schweizerischen Stickereigebiet verbundenen ausländischen Stickereigebiete Vorarlberg und Sachsen

Geltung hatte, wodurch von vornherein die schädlichen Wirkungen einer einseitigen Lohnfixierung ausgeschaltet wurden. Der Tarif wirkte sich zunächst günstig aus; es gelang, die Stichpreise, die für $\frac{6}{4}$ Rapport auf 28 und für $\frac{4}{4}$ Rapport auf 33 Rappen per 100 Stich¹⁾ festgesetzt worden waren, auf diesem Niveau zu halten. Schon im Jahre 1888 traten indessen infolge ungenügenden Absatzes ernste Schwierigkeiten auf, und in der Folge verschlimmerte sich die Lage von Jahr zu Jahr derart, dass die festgesetzten Minimalstichpreise unhaltbar wurden. Man versuchte zwar, den Tarif durch eine Reduktion seiner Ansätze zu retten, allein diese Versuche blieben erfolglos. Die Lohnvorschriften wurden in zahlreichen Fällen umgangen, und ausserdem kam es zu massenhaften Austritten aus dem Verband, was schliesslich im Jahre 1892 gleichzeitig zum völligen Zusammenbruch des Tarifs und des Stickereiverbandes führte.

Es folgte nun eine lange Periode vollkommen freier Preisbildung, bis im Kriegsjahr 1917 zum zweitenmal Mindeststichpreise festgesetzt wurden, diesmal jedoch nicht durch einen Verband, sondern durch den Staat. Wieder war die Lage der Lohnsticker eine äusserst bedrängte geworden, was in erster Linie davon herrührte, dass auf der einen Seite die Selbstkosten, namentlich die Kosten für das Garn, stark gestiegen waren, ohne dass auf der andern Seite die Stichpreise entsprechend erhöht worden wären, so dass der effektive Lohn mehr und mehr sank und schliesslich vielfach nicht einmal mehr die Selbstkosten gedeckt wurden. Durch Bundesratsbeschluss vom 2. März 1917 betreffend die Festsetzung von Mindeststichpreisen und von Mindeststundenlöhnen in der Stickereindustrie wurde nun sowohl für die Handmaschinenstickerei als auch für die Schiffflimaschinenstickerei ein verbindlicher Tarif eingeführt. Der Mindeststichpreis für Ware auf der 10 Yard Schiffflimaschine $\frac{4}{4}$ Rapport wurde zunächst auf 48 Rp., derjenige für Ware auf der Handstickmaschine $\frac{4}{4}$ Rapport auf 38 Rp. für 100 Stich festgesetzt. Da sich indessen kurz darauf die Marktlage ganz wesentlich besserte, was naturgemäss ein Anziehen der Stichpreise zur Folge hatte, so mussten bald einmal auch die Mindeststichpreise erhöht werden. Sie wurden nach und nach heraufgesetzt und erreichten im Sommer 1920 ihren Höhepunkt mit 94 Rp. für $\frac{4}{4}$ Rapport Schiffflima und 91 Rp. für die $\frac{4}{4}$ Rapport Handmaschinenware. Im Herbst 1920 trat jedoch ein völliger Umschwung ein, der hauptsächlich darauf zurückzuführen war, dass nun, nach Abschluss des Weltkrieges, die ausländische Konkurrenz, namentlich diejenige Vorarlbergs, neu erwachte, wobei die Valutaentwertung diese Konkurrenz ganz besonders schlimm gestaltete. Die Stichpreise sanken sehr rasch. Die staatlichen Mindeststichpreise wurden zwar ebenfalls mehrmals herabgesetzt, allein, da der Marktsatz immer weiter sank, kamen immer mehr Umgehungen des Tarifs vor, so dass dieser schliesslich unhaltbar wurde. Die staatlichen Mindeststichpreise für Schiffflistickereien

¹⁾ $\frac{4}{4}$ Rapport bedeutet, dass die Distanz zwischen zwei Nadeln auf der Maschine 1 engl. Zoll beträgt, $\frac{6}{4}$ Rapport $1\frac{1}{2}$ Zoll, $\frac{8}{4}$ Rapport 2 Zoll.

mussten im September 1921, diejenigen für Handware im November 1922 ausser Kraft gesetzt werden.

Bald darauf einsetzende Bestrebungen der Lohnsticker, die Stichpreisfrage in irgendeiner Form neu zu regeln, führten dazu, dass auf dem Gebiete der Handmaschinenstickerei zwischen den schweizerischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden im Jahre 1926 zunächst einmal Richtpreise und im Jahre 1927 ein verbindlicher Stichpreistarif festgesetzt wurde. Man kehrte bei diesem Tarif zu dem vom alten Zentralverband der Stickereindustrie aufgestellten Grundsatz des ausschliesslichen Verbandsverkehrs zurück. Die Warenübernehmerverbände verpflichteten sich, für ausserhalb der kontrahierenden Warenausgeberverbände stehende Firmen weder direkt noch indirekt Aufträge zu übernehmen. Die Verbände der Warenausgeber hatten ihre Mitglieder zu verpflichten, an Warenübernehmer, welche weder Mitglied eines kontrahierenden Verbandes waren noch die spezielle Zustimmungserklärung zuhanden der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft unterzeichnet hatten, keine Ware auszugeben. Die Kontrolle der neuen Stichpreise hatte die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft übernommen. Für Übertretungen wurden Bussen festgesetzt. Im Jahre 1931 wurde, da sich die Krise ständig verschärft hatte und ausserdem die Stichpreise für Handmaschinenstickerei in Vorarlberg bedeutend tiefer standen als in der Schweiz, der Tarif einer Revision im Sinne einer Herabsetzung der Stichpreise unterzogen. Der revidierte Tarif steht zurzeit noch in Kraft.

Weniger günstig gestaltete sich die Entwicklung in der Schifflistickerei. Nach Aufhebung der staatlichen Mindeststichpreise im Jahre 1921 bis zum Jahr 1925 betragen die Stichpreise für die Standardposition $\frac{1}{4}$ Bohrware im Durchschnitt etwas über 40 Rp., um dann aber von 1925 an wesentlich zurückzugehen, zunächst von 40—42 Rp. auf 38 im Dezember 1925, dann weiter auf 35 und 30 und schliesslich auf 28 und 27 Rp. im Jahre 1929. In Vorarlberg lagen während dieser Periode die Preise ständig um 5 und mehr Rappen tiefer als in der Schweiz. Im Jahre 1930 kam durch Abschluss einer Übereinkunft zwischen allen schweizerischen und vorarlbergischen Warenausgeber- und Warenübernehmerverbänden ein Stichpreistarif zustande, der im Gegensatz zum Tarif für die Handmaschinenstickerei für die Schweiz und Vorarlberg galt. In diesem Tarif wurde der Stichpreis für die Position $\frac{1}{4}$ Bohrware auf 32 Rp. für die Schweiz und 30 Rp. für Vorarlberg angesetzt, was gegenüber den vorher bezahlten Preisen eine nicht unerhebliche Erhöhung bedeutete. Die neue Tarifierung wirkte sich anfänglich sehr gut aus, allein es wurde von seiten der Industriellen Vorarlbergs bald eine Herabsetzung der Tarifsätze verlangt. Als die Schweiz versuchte, den Tarif auf der alten Basis zu halten, wurde dieser durch die zuständigen Verbände des Landes Vorarlberg gekündigt. Bestrebungen, die während der zweimonatlichen Kündigungsfrist unternommen wurden, um Abkommen und Tarif zu retten, blieben erfolglos; in Vorarlberg war die Tendenz vorhanden, wieder frei zu sein. Nach Aufhebung des Tarifs, d. h. seit Mai 1931, begannen die Stichpreise in bisher noch nie

vorgekommenem Ausmasse zu fallen. Sie sanken zunächst auf 30, dann bis Ende des Jahres 1931 auf 28 und 26 Rp. und im Laufe des Jahres 1932 noch weiter, wobei die Preise in Vorarlberg stets etwa 4 Rp. tiefer standen als in der Schweiz. Damit hatten die Stichpreise einen Tiefstand erreicht, wie er seit dem Bestehen der Stickereiindustrie in der Schweiz noch nie zu verzeichnen war. Wenn man bedenkt, dass im Jahre 1914 die Stichpreise für die gleiche Position 32—36 Rp. betragen, und wenn man die inzwischen eingetretene Geldentwertung in Berücksichtigung zieht, so müssen diese Löhne als völlig ungenügend bezeichnet werden. Es können keine Zweifel darüber bestehen, dass für $\frac{1}{4}$ -Bohrware ein derartiger Stichpreisansatz, in welchem auch noch das Garn mit zirka 8 Rp. inbegriffen ist, weit unter den Selbstkosten liegt.

Bei dieser Sachlage liegt es auf der Hand, dass heute eine der allerdingsten Aufgaben darin besteht, die Stichpreise auf ein vernünftiges Niveau zu heben, was indessen, wie schon ausgeführt wurde, nur bei gemeinsamem Vorgehen der Schweiz und Vorarlbergs möglich ist. Die Verhandlungen über die Aufstellung des vorliegenden Stichpreistarifs für Schifflimaschinen gestalteten sich äusserst schwierig, da die Auffassungen und Forderungen der interessierten Kreise weit auseinander gingen. Auf schweizerischer Seite forderten die Lohnsticker als Minimum die Festsetzung des Stichpreises für $\frac{1}{4}$ Bohrware auf 26 Rp. für die Schweiz und auf 24 Rp. für Vorarlberg. Auf Seite Vorarlbergs wurden erheblich tiefere Ansätze in Voranschlag gebracht: die Vorarlberger Lohnsticker forderten einen Stichpreis von 18 Rp., und ein Teil der Vorarlberger Exporteure wollte sogar nur auf 16 Rp. gehen. Nach langwierigen Verhandlungen konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden; es wurde ein Tarif aufgestellt, der alle für die Schifflistickerei in Betracht kommenden Waren umfasst (Anlage I zum Vertrag). Dabei wurde der Mindeststichpreis für die Standardposition $\frac{1}{4}$ Bohrware auf 22 Rp. für die Schweiz und 20 Rp. für Vorarlberg angesetzt; es wurde also, gleich wie im Tarif vom Jahre 1930/31, Vorarlberg eine Preisspanne von 2 Rp. zugestanden. Die Stichpreise der übrigen Positionen wurden entsprechend demjenigen für die Hauptposition $\frac{1}{4}$ Bohrware festgesetzt.

Es ist zu betonen, dass sich alle schweizerischen Interessentengruppen mit dem Tarif einverstanden erklärt haben, dass aber sowohl die Exporteure als auch die Lohnsticker ganz wesentliche Konzessionen auf ihren ursprünglichen Forderungen haben machen müssen. Nur dank der in beiden schweizerischen Interessentengruppen vorherrschenden Erkenntnis, dass mit allen Mitteln ein letzter gemeinsamer Versuch zur Sanierung der Stickereiindustrie der beiden Länder unternommen werden müsse und dass dieser Versuch von beiden Teilen erhebliche Opfer erfordere, konnte schliesslich die Einigung erzielt werden. Diese erfreuliche Tatsache wird durch folgende Feststellungen, auf die wir Wert legen, ins richtige Licht gerückt. Die Exporteure, welche die Stickaufträge unter äusserst schwierigen Konkurrenzverhältnissen und mit Einsetzung grosser eigener Risiken aus dem Weltmarkt hereinholen müssen, haben von allem Anfang an vor einer zu starken Erhöhung der Stichpreise gewarnt.

Sie haben darauf hingewiesen, dass der erste Schritt zur Besserung der auch nach ihrer Auffassung für die Lohnsticker heute zu niedrigen Stichpreise nicht zu gross nach oben ausfallen dürfe, weil sonst die Gefahr entstünde, dass die Stickaufträge aus dem schweizerisch-vorarlbergischen Stickereigebiet nach andern Ländern abwandern würden. Trotz dieser begrifflichen grundsätzlichen Stellungnahme hat aber diese Gruppe bis zuletzt den entschlossenen Willen zu einer Verständigung mit den Lohnstickern bekundet und diesem Willen verschiedene an sich berechnete Postulate untergeordnet. Aber mindestens ebensowenig ist es auch den Lohnstickern geworden, dem vorliegenden Tarife zuzustimmen. Von der sicherlich zutreffenden Erwägung ausgehend, dass dieser Tarif dem bisherigen wilden, vertragslosen Zustand vorzuziehen sei, und in der Hoffnung, dass in absehbarer Zeit die Entwicklung der Marktlage eine Verbesserung der einzelnen Tarifpositionen ermöglichen werde, hat sich schliesslich auch diese Gruppe zum Entschlusse durchgerungen, sich mit der Tarifgestaltung gemäss Anlage I des Vertrages abzufinden.

Die im Tarif festgesetzten Stichpreise sind Mindeststichpreise; ausserdem ist der Tarif nicht unabänderlich; der Vertrag sieht vielmehr in Ziff. 3 ausdrücklich die Möglichkeit einer Revision vor und setzt hiefür ein besonderes Verfahren fest: Die in Ziff. 3 des Vertrages aufgezählten Verbände — es sind dies die Vereinigung schweizerischer Stickereieexporteure, St. Gallen, der Verband schweizerischer Schiffliohnstickereien, St. Gallen, der Verein der Stickereifabrikanten Vorarlbergs, Lustenau, die Vereinigung fabrikmässiger Stickereibetriebe Vorarlbergs, Dornbirn, und die Landesfachgenossenschaft der gewerbmässigen Schiffehen-, Automaten- und Handmaschinensticker in Vorarlberg, Hohenems — sind berechtigt, jederzeit eine Tarifrevision zu beantragen, wobei der neue Tarif dann als angenommen gilt und als verbindlicher Tarif an Stelle des bisherigen tritt, wenn ihm von den fünf Verbänden drei zustimmen, wovon mindestens je einer jedem Lande und mindestens je einer den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern angehören muss. Kommt auf diese Weise zwischen den Verbänden keine Einigung zustande, so kann die schon erwähnte paritätische Kommission mit Mehrheitsbeschluss eine Abänderung des Tarifs verfügen. Ziff. 8 des Anhanges zu den Schiffllitarifen schreibt vor, dass im Juli 1933 dieses Verfahren für Tarifrevisionen einzuleiten ist, um die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Masse eine Erhöhung der Mindeststichpreise ab 1. September 1933 eintreten kann. Es ist zu hoffen, dass die Stichpreise auf dem Wege der Tarifrevision möglichst bald in ein angemesseneres Verhältnis zu den Selbstkosten gebracht werden können.

Die Vorschriften über die Kontrolle der Stichpreise und die Sanktionen gegen Nichteinhaltung des Tarifs sind in den allgemeinen Bestimmungen der Anlage I enthalten. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen: Kontrollorgane sind in der Schweiz die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und in Österreich der Stickereiförderungsausschuss für Vorarlberg. Den Kontrollorganen sind von den Warenausgebern und Warenübernehmern

alle verlangten Aufschlüsse zu erteilen und Einblick in die Geschäftsbücher und Betriebe zu gewähren. Verletzungen des Mindeststichpreistarifs und Verweigerung der Kontrolle werden mit Busse von Fr. 100 bis Fr. 2000 in jedem einzelnen Falle bestraft, wobei im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe dieselbe in eine Gefängnisstrafe (Arreststrafe) bis zu vier Wochen umgewandelt wird. Die Strafe soll in der Regel gegenüber Warengesamter und Warenübernehmer in gleichem Masse ausgesprochen werden. Als weitere Sanktionen sind vorgesehen zeitlicher oder dauernder Entzug der Leistungen der Krisenkasse, zeitlicher oder dauernder Entzug von Zollbegünstigungen jeder Art — gedacht ist dabei in erster Linie an den Veredlungsverkehr gemäss Anlage D zum Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 6. Januar 1926 — und Nachzahlung der Differenz zwischen den vorgeschriebenen Mindeststichpreisen und den effektiv gemachten Zahlungen. Die Bussen und Stichpreisnachzahlungen fallen in die Krisenkasse desjenigen Landes, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Für die Beurteilung von Verletzungen des Mindeststichpreis-Tarifes und von Verweigerung der Kontrolle wird ein besonderes paritätisches Schiedsgericht eingesetzt, wogegen über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe die ordentlichen Gerichte oder die zuständigen Behörden zu entscheiden haben. Die Regierungen der beiden Länder ernennen für das paritätische Schiedsgericht je zwei Mitglieder, zwei Ersatzmänner und einen Präsidenten. Für den einzelnen Fall setzt sich das Gericht aus vier Mitgliedern, je zwei aus jedem Lande, und dem Präsidenten zusammen, wobei jeweiligen derjenige Präsident amtiert, in dessen Lande der Beklagte wohnt. Kommen Beklagte beider Länder in Frage, so wird der Präsident durch das Los bezeichnet. Das paritätische Schiedsgericht hat Anspruch darauf, dass ihm die Amtsstellen der beiden Länder für Beweiserhebungen und Strafvollzug Rechtshilfe gewähren.

Der dringend notwendige Ausgleich in den Stichpreisen, wie er in der Anlage I zum Vertrag für die Schiffflimaschinenstickerei erreicht ist, wäre unvollständig, wenn nicht auch in gleichem Sinne eine Vereinheitlichung der Mindeststichpreise für die Handmaschinenstickerei durchgeführt würde. Diese Erkenntnis hat dazu geführt, im Anschluss an die Aufstellung der Tarife für die Schiffflistickerei unverzüglich auch die Interessentenverhandlungen über einen Tarif für die Handmaschinenstickerei aufzunehmen. Da jedoch hinsichtlich der Dringlichkeit einer preispolitischen Annäherung die Schiffflistickerei auf Grund der gegebenen Verhältnisse an erster Stelle steht und da über den Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen über einen Handtarif nichts Bestimmtes vorausgesagt werden konnte, so kam man überein, aus dieser Unsicherheit keine weitere Verzögerung für die Inkraftsetzung des Vertrages und seiner Anlage I (Schiffflitarife) eintreten zu lassen. Daher die Fassung im Vertrag, wonach die beiden Staatsregierungen nach Anhörung der beteiligten Fachverbände ermächtigt sind, verbindliche Mindeststichpreise auch für die Handmaschinenstickerei aufzustellen. Es ist gegeben, dass für

eine allfällige Revision derselben ein gleiches Verfahren wie für die Schiffli-tarife in Aussicht genommen wird (Ziff. 4 des Vertrages).

3. Arbeitszeit.

Die Angleichung der Arbeitszeit in den beiden Stickereigebieten bildet die absolut notwendige Ergänzung zu den gemeinsamen Stichpreistarifen. Bisher bestanden in bezug auf die Arbeitszeit in den beiden Ländern recht erhebliche Unterschiede. Zwar hat auch Österreich für Fabrikbetriebe gleich wie die Schweiz die 48-Stundenwoche mit der Möglichkeit einer gewissen Verlängerung dieser Arbeitszeit, aber der Geltungsbereich dieser Vorschrift ist in Österreich bedeutend enger als bei uns. Von den schweizerischen Schiffli-maschinen unterstehen rund $\frac{3}{4}$ dem Fabrikgesetz und damit der 48- bzw. 52-Stundenwoche; in Vorarlberg sind es erheblich weniger. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass die Einzelautomatbetriebe, deren es in Vorarlberg über 300 gibt gegenüber 67 in der Schweiz, bei uns, abgesehen von den Familienbetrieben, dem Fabrikgesetz unterstellt sind, in Vorarlberg dagegen nicht. Dort gilt für die Einzelautomatbetriebe wie überhaupt für alle der 48-Stundenwoche nicht unterstehenden Schifflistickereien einzig die Regelung, dass die Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 19 Uhr abends begrenzt ist. Wird dabei berücksichtigt, dass die Automatmaschine die höchste Leistungsfähigkeit repräsentiert — sie ist bedeutend leistungsfähiger als der Pantograph —, so erhellt ohne weiteres, was der Unterschied in den Arbeitszeiten der Einzelautomatbetriebe ausmacht.

Trotz diesen tiefgreifenden Differenzen, aus denen sich zwangsläufig in den Verhandlungen über das Problem erhebliche Schwierigkeiten ergaben, ist es gelungen, eine Kompromissformel zu finden, die einerseits gewissen Besonderheiten in der vorarlbergischen Rechtslage durch Gewährung einer Übergangszeit Rechnung trägt und die andererseits den Weg für einen noch weitergehenden Ausgleich offen lässt. In Ziff. 5 des Vertrages wird die Höchst-arbeitszeit für die Schifflistickerei in den beiden Staaten wie folgt festgesetzt: für die Einzelbetriebe von Montag bis Freitag 7 bis 12 und 13 bis 19 Uhr, Samstag von 7 bis 12 und für die übrigen Betriebe höchstens 52 Stunden per Woche und per Maschine. Als Einzelbetriebe gelten nur Betriebe mit einer einzigen Maschine in einem Gebäude. Die paritätische Kommission kann hievon Ausnahmen gestatten und insbesondere für eine Übergangszeit Kleinbetriebe, d. h. Betriebe mit zwei Maschinen, den Einzelbetrieben hinsichtlich der Arbeitszeit gleichstellen. Aufteilung eines Betriebes mit mehreren Maschinen an einzelne Sticker (durch Verpachtung usw.) hebt den Charakter des Betriebes als Mehrmaschinenbetrieb nicht auf.

Abs. 2 von Ziff. 5 sieht vor, dass diese Bestimmungen jederzeit in dem für die Revision der Tarife festgesetzten Verfahren im Sinne einer weiteren Reduktion der Arbeitszeit abgeändert werden können.

Der Vertrag tritt nicht ohne weiteres an Stelle des Fabrikgesetzes. Er wird es ersetzen, soweit er weitergehende Beschränkungen aufstellt, wogegen

es der Schweiz freistehen muss, allfällig im Fabrikgesetz über die Regelung des Staatsvertrages hinausgehende Bindungen nach ihrem Ermessen aufrecht zu erhalten.

Für die Gestaltung der Arbeits- und Betriebszeit in der schweizerischen Schifflistickerei ergeben sich also folgende Verhältnisse:

A. Für die vom Fabrikgesetz erfassten Schifflistickereien gilt die bestehende gesetzliche Ordnung der normalen 48-Stundenwoche bzw., solange die abgeänderte Normalarbeitswoche auf Grund von Art. 41 des Fabrikgesetzes von der Bundesbehörde bewilligt wird, die wöchentliche Arbeitsdauer von höchstens 52 Stunden. Die Arbeitszeit des vom Gesetz erfassten Personals stimmt im letztern Falle überein mit der nach Vertrag pro Maschine zugelassenen wöchentlichen Betriebsdauer. Da die staatsvertragliche Beschränkung sich nur auf die Stickmaschinen bezieht, ist für andere Vorrichtungen als die Bedienung der Stickmaschinen oder für andere Betriebsteile der Schifflistickereien (z. B. Nachsticken, Ausschneiden, Nähen, Punchen) die Überschreitung der 52-Stundengrenze statthaft, soweit das Fabrikgesetz selbst solche Überschreitungen mit oder ohne Bewilligung freigibt. Nicht zulässig wird dagegen sein die Verlängerung der 52stündigen Betriebszeit der Stickmaschine, die allenfalls auf dem Wege von Überstunden oder von schichtartiger Organisation der Maschinenbedienung zustande käme, und zwar auch dann, wenn der Maschinendienst vom Betriebsinhaber selber oder von Personen geleistet werden wollte, die dem Fabrikgesetz nicht unterstehen. Ob der vorgeschienenen paritätischen Kommission allenfalls eine Kompetenz zur Zulassung von Überstunden zugeteilt werden soll, ist zurzeit noch eine offene Frage.

B. Von den nicht vom Fabrikgesetz erfassten Schifflistickereien (Familienbetriebe mit einer oder mehr Stickmaschinen, Einzelbetriebe mit nur einer Pantographmaschine) werden

- a. die Familienbetriebe mit mehreren Stickmaschinen in bezug auf die Ordnung der Maschinenarbeitszeit den fabrikmassigen Stickereien gleichgestellt. Auch für sie gilt eine Höchstbetriebszeit der Maschinen von 52 Stunden per Woche, während sie im übrigen für ihr Personal und alle sonstigen Vorrichtungen frei sind, soweit nicht etwa die kantonale Arbeiterschutzgesetzgebung einschränkend eingreift;
- b. für die Familienbetriebe dagegen mit einer Stickmaschine (Automat oder Pantograph) und für die Einzelbetriebe mit einer Pantographmaschine greift die Regelung Platz, dass nur in der Zeit zwischen 7 Uhr morgens und 19 Uhr abends, mit einer Stunde Unterbruch um Mittag und Arbeitsschluss am Samstag um 12 Uhr, gearbeitet werden darf. Die durch diese Zeitgrenzen bestimmte Betriebszeit gilt absolut und muss auch von den Betriebsinhabern und Familiengliedern eingehalten werden. Die allfällig auf Grund kantonaler Gesetze geordnete Arbeitsdauer bleibt innerhalb dieser Grenzen vorbehalten.

C. Da in der Schweiz die Einzelbetriebe mit einem Automaten ebenfalls dem Fabrikgesetz unterstehen, wird für diese, im Gegensatz zur Regelung im Staatsvertrag, gleichfalls die maximal 52stündige Betriebszeit des Automaten wirksam.

4. Musterschutz.

Verschiedene Gründe, namentlich auch der Umstand, dass Österreich dem Haager Abkommen vom 6. November 1925, betreffend die internationale Hinterlegung der gewerblichen Muster oder Modelle, noch nicht beigetreten ist und voraussichtlich so bald auch nicht beitreten wird, haben es als wünschenswert erscheinen lassen, dass in den vorliegenden Vertrag auch eine Regelung des gegenseitigen Schutzes von gewerblichen Mustern und Modellen für Erzeugnisse der Stickereiindustrie aufgenommen wird.

Die Verhandlungen, die hierüber mit Österreich, in enger Fühlung mit den schweizerischen Stickereiinteressenten, geführt worden sind, haben die in Anlage II des Vertrages niedergelegte Vereinbarung ergeben.

Nach dem grundlegenden Art. 1 anerkennen die Schweiz und Österreich jeweils die im andern Vertragsland von dessen Angehörigen regelrecht bewirkte Hinterlegung von Stickereimustern oder -modellen ohne weiteres auch für das eigene Landesgebiet als wirksam, und zwar für die Dauer von fünf Jahren seit dem Hinterlegungsdatum. Die Tatsache der regelrechten, d. h. den landesgesetzlichen Vorschriften entsprechenden Hinterlegung im Ursprungsland gewährt somit den Anspruch auf Schutz im andern Vertragsland, ohne dass in diesem das Muster oder Modell auch noch hinterlegt werden muss.

Eine zusätzliche Erklärung zu der Vereinbarung stellt fest (Ziff. 1), dass unter den von Österreich anerkannten, auf Grund der schweizerischen Gesetze bewirkten Hinterlegungen auch die internationalen Hinterlegungen von Stickereimustern oder -modellen verstanden sind. Diese Anerkennung ist für die schweizerische Stickereiindustrie von Wert, da die internationale Hinterlegung ohne weiteres auch für die Schweiz gilt, eine direkte Hinterlegung im Inland somit überflüssig ist (Art. 23^{bis} des Bundesgesetzes betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 30. März 1900, abgeändert am 21. Dezember 1928).

Die Schutzzusicherung für die Dauer von fünf Jahren erscheint als hinreichend, da für die Stickereimuster und -modelle ein Bedürfnis nach längerem Schutz im allgemeinen nicht besteht. In Österreich verlangt diese Zusicherung den Schutz der schweizerischen Stickereimuster um zwei Jahre, da das österreichische Musterschutzgesetz eine Höchstdauer von nur drei Jahren vorsieht.

Neben dieser vertragsmässigen Regelung bleibt selbstverständlich die Möglichkeit besonderer Hinterlegung durch den Schweizer in Österreich, durch den Österreicher in der Schweiz bestehen. Der Schutz aus solchen direkten Hinterlegungen richtet sich auch hinsichtlich seiner Dauer nach der Gesetzgebung des Landes der Hinterlegung. Der in Österreich hinterlegende Schweizer ist sonach für längstens drei Jahre, der in der Schweiz hinterlegende Öster-

reicher für längstens fünfzehn Jahre geschützt. Dieser längere Schutz muss dem direkt in der Schweiz hinterlegenden Österreicher gewährt werden, da nach der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Art. 2) — der beide Länder beigetreten sind — die Angehörigen eines Verbandslandes in den andern Verbandsländern bei Erfüllung der dort geltenden Förmlichkeiten Anspruch auf gleichen Schutz wie die Einheimischen besitzen. Die praktische Tragweite dieser Rechtslage ist indessen gering, da — wie schon bemerkt — an einem fünf Jahre übersteigenden Schutz von Stickereimustern ein nennenswertes Interesse im allgemeinen nicht anzunehmen ist. Auch der österreichische Angehörige wird daher kaum mehr direkt in der Schweiz hinterlegen.

Art. 2 umschreibt den Begriff der des Vertragsschutzes teilhaftigen «Angehörigen» der beiden Länder, und zwar entsprechend der Pariser Verbandsübereinkunft (Art. 2 und 3).

Der Schutz, den auf Grund von Art. 1 die in Österreich hinterlegten Stickereimuster in der Schweiz erlangen, richtet sich gemäss Art. 3 nach schweizerischem Recht und umgekehrt. Der Vorbehalt der für beide Länder geltenden internationalen Verträge hat zurzeit nur die am 6. November 1925 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft zum Gegenstand (in Betracht kommen namentlich die Art. 1—4, Art. 5, Absätze 5 und 6, Art. 5^{bis}, Abs. 1).

Eine Ausnahme von der in Art. 3 aufgestellten Regel sieht Art. 4 vor. Es erscheint durch die tatsächlichen Verhältnisse als gegeben, dass sich die Dauer geheimer Hinterlegung nach dem Gesetz des Landes richtet, wo diese erfolgt ist. Die durch die geheime Hinterlegung bewirkte Unmöglichkeit einer Vergewisserung über den Schutzgegenstand kann für den der Verletzung des Schutzrechtes Bezichtigten eine grosse Härte bedeuten. Eine Milderung erscheint insofern als angezeigt, als vom Hinterleger soll verlangt werden können, dass er vor Erhebung einer Eingriffsklage Einsicht in die Hinterlegung gewährt.

Art. 5 regelt die Frage des sogenannten Vertreterzwanges und den Gerichtsstand für Klagen gegen den Hinterleger von Stickereimustern oder -modellen.

Art. 14 des schweizerischen Muster- und Modellgesetzes knüpft die Erlangung und Geltendmachung des Schutzes von Mustern oder Modellen für im Ausland wohnende Personen an die Bestellung eines in der Schweiz wohnhaften Vertreters. Das österreichische Musterschutzgesetz kennt diesen «Vertreterzwang» nicht. Die Gleichbehandlung der beiderseitigen Angehörigen im Sinn der Befreiung der Österreicher von der Bestellung eines schweizerischen Vertreters ist eine Vereinfachung, die sich um so mehr empfiehlt, als ja nach Art. 1 die Notwendigkeit einer Hinterlegung in der Schweiz für den Österreicher wegfällt.

Die von Rechtes wegen eintretende Ausdehnung der Wirkung einer Hinterlegung in einem Vertragsland auf das Gebiet auch des andern Vertragslandes lässt Gerichtsstandsbestimmungen besonders für den Fall als angezeigt erscheinen, wo mit Wirkung nur für dieses andere Vertragsland geklagt werden

will, so, wenn z. B. die Gültigkeit einer in Österreich bewirkten Hinterlegung nur mit Bezug auf das schweizerische Gebiet bestritten wird.

Art. 5 stellt zunächst als Regel auf, dass für Klagen gegen den Hinterleger die Behörden des Hinterlegungslandes zuständig sind (Abs. 2), und regelt sodann den Gerichtsstand für Klagen, die eine nur für das andere Vertragsland wirksame Entscheidung herbeiführen sollen (Abs. 3).

Hiemit im Zusammenhang steht Ziff. 2 der «Zusätzlichen Erklärung», wonach dem Hinterlegungsland die im andern Vertragsland für dessen Gebiet ergangenen Nichtigerklärungen von Stickereimustern oder -modellen mitzuteilen sind und bezügliche, dem Publikum offenstehende Verzeichnisse geführt werden sollen. Die Einrichtung einer solchen Kontrolle liegt im Interesse der beteiligten Kreise beider Länder.

Art. 6 sieht im Interesse vereinfachten Geschäftsganges unmittelbaren Editionsverkehr der Behörden des einen Vertragslandes mit der Hinterlegungsstelle des andern Landes vor. Soll österreichischen Behörden ein international hinterlegtes Muster oder Modell vorgelegt werden, so ist das Editionsbegehren an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern zu richten, da die österreichischen Behörden, solange ihr Land dem Haager Abkommen nicht beitrifft, nicht direkt an das internationale Amt gelangen können. Das eidgenössische Amt wird sich dann das Muster oder Modell zuhanden der österreichischen Behörde herausgeben lassen (Art. 14 des Haager Abkommens).

Art. 7 regelt die zeitliche Wirksamkeit der Vereinbarung. Danach ist sie nur anwendbar auf die nach dem Tage des Inkrafttretens hinterlegten Muster und Modelle; andererseits wirkt sie für die vor ihrem Ausserkrafttreten hinterlegten Muster und Modelle noch nach bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Hinterlegung. Namentlich auch letztere Regelung darf als sachgemäss bezeichnet werden.

5. Krisenkassen.

In Ziff. 7 des Vertrages verpflichten sich die beiden Staaten, spätestens einen Monat nach Inkrafttreten desselben für ihr Gebiet die gesetzlich vorbereiteten Krisenkassen in Wirksamkeit treten zu lassen. Die praktische Durchführung und Durchhaltung der mit dem Vertrag in Wirksamkeit tretenden Mindeststichpreistarife finden ihren entscheidenden Rückhalt in den Krisenkassen. Diese werden für Maschinen, welche zu den von den massgebenden Instanzen festgesetzten Mindeststichpreisen keine Stickware zur Bearbeitung erhalten können, Entschädigungen ausrichten und damit ermöglichen, solche Maschinen ohne finanzielle Einbusse des Betriebsinhabers stillzulegen und aus dem Angebot auszuschalten.

Grundlage des schweizerischen Krisenfonds bildet der Bundesbeschluss über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffflornstickerei vom 23. Dezember 1932. Durch diesen Bundesbeschluss wurden der Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schiffflornstickerei und der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft Subventionen von zusammen 2½ Millionen Franken

bewilligt, wovon höchstens 1 Million der Stickerie-Treuhand-Genossenschaft und der Rest dem Krisenfonds zugewiesen werden soll. Ausserdem haben gemäss Art. 8 des genannten Bundesbeschlusses die beteiligten Kantone dem Krisenfonds eine Subvention von insgesamt mindestens Fr. 400,000 zu gewähren, so dass dieser über Fr. 1,900,000 verfügen wird. Damit dürfte eine genügende finanzielle Grundlage geschaffen sein. Die Vorbereitungen für die Inbetriebsetzung des Krisenfonds sind getroffen, so dass er innert der vertraglich festgesetzten Frist in Funktion treten kann. Was die vorarlbergische Krisenkasse anbetrifft, so beruht dieselbe auf dem Gesetz vom 19. Juli 1932 über die Schaffung eines Krisenfonds für die Stickerie in Vorarlberg.

6. Übrige Massnahmen.

Gemäss Ziff. 8 des Vertrages gewähren sich die Vertragsstaaten den in Anlage D zu ihrem Handelsvertrag vom 6. Januar 1926 umschriebenen Veredlungsverkehr im dort festgelegten Umfange. Der Veredlungsverkehr mit Vorarlberg hat im Herbst des vorigen Jahres eine gewisse Einschränkung erfahren, indem die schweizerischen Exporteure unter dem Drucke der ausserordentlichen Notlage der Lohnsticker freiwillig auf die Benützung desselben verzichtet haben. Die Übereinkunft hatte von vornherein nur provisorischen Charakter. Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällt sie ohne weiteres dahin.

Um die Gefahr zu bannen, dass die durch die Stichpreistarife hergestellte Tarifangleichung indirekt gestört werden könnte, haben sich die beiden Staaten verpflichtet, keinerlei Zuschüsse an Sticker oder Exporteure oder Hilfsindustrien der Stickerie zu gewähren (Ziff. 9 des Vertrages).

Schliesslich ist unter Ziff. 10 des Vertrages vereinbart, dass die beiden Staaten alle Anordnungen und Massnahmen für die Ausführung des Vertrages sich gegenseitig mitteilen und weitere, der Sanierung der Stickerieindustrie sowie ihrer Hilfsindustrien und der Förderung der gemeinsamen Interessen dienende Fragen gemeinsam prüfen und soweit möglich lösen werden.

7. Dauer des Vertrages.

Der Vertrag wird abgeschlossen für die Dauer von fünf Jahren, wobei er, sofern nicht drei Monate vor Ablauf dieser 5 Jahre eine Kündigung erfolgt, je für ein Jahr weiterläuft (Ziff. 11 des Vertrages).

Falls ein Vertragskontrahent findet, dass der Vertrag für ihn untragbar wird, speziell infolge veränderter Verhältnisse in der nationalen oder internationalen Wirtschaft oder andauernder Schwierigkeiten beim Vollzug, kann nach Ablauf eines halben Jahres seit Inkrafttreten jederzeit beim Gegenkontrahenten Abänderung des Vertrages beantragt und, sofern die Verhandlungen darüber resultatlos verlaufen, die Kündigung auf drei Monate erklärt werden. Von dieser vorzeitigen Kündigung sind ausgenommen die Ziffern 1 (Ausschaltung von Stickmaschinen), 2 (Verbot der Aufstellung und Inbetrieb-

setzung neuer Maschinen) und 6 (Musterschutz), welche somit unter allen Umständen mindestens 5 Jahre in Kraft bleiben.

Die Bestimmung, wonach das Abkommen vorzeitig aufgelöst werden kann, wenn es für eine Partei untragbar wird, ist etwas aussergewöhnlich, hat aber gerade im vorliegenden Falle seine Berechtigung, da die zukünftige Entwicklung der Stickereiindustrie völlig ungewiss ist. In bezug auf diejenigen Bestimmungen des Vertrages, für welche voraussichtlich am ehesten eine Abänderung in Betracht fällt, wie namentlich die Tarife und die Arbeitszeitvorschriften, ist allerdings die Möglichkeit einer Revision durch die paritätische Kommission vorgesehen. Allein es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Revisionsmöglichkeiten nicht genügen, sich die Verhältnisse vielmehr so erheblich ändern, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages der einen oder andern Partei nicht mehr zugemutet werden kann und daher keine andere Lösung als die vorzeitige Kündigung des Abkommens übrig bleibt.

Wir haben in unsern frühern Botschaften über die Subventionierung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei wiederholt hervorgehoben, dass die strukturellen Verhältnisse in der Stickereiindustrie viel schwieriger und komplizierter sind als in irgendeiner andern Industrie unseres Landes. An diese Tatsache möchten wir auch an dieser Stelle erneut erinnern und damit gleichzeitig unserer Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass es trotzdem in den langen und mühsamen Verhandlungen gelungen ist, die zahlreichen und tiefgreifenden Interessengegensätze auf dem Wege eines mittlern Ausgleichs schliesslich zu überwinden. Der vorliegende Vertrag stellt einen neuartigen Versuch dar, mit Hilfe des Staates international gelagerte wirtschaftliche Zusammenhänge einer wichtigen Industriegruppe zu sanieren. Mit den beteiligten Interessentenverbänden ist sich der Bundesrat im klaren darüber, dass das praktische Gelingen dieses aus der Not der Zeit sich aufdrängenden Vorgehens letzten Endes mit der kommenden Entwicklung der einschlagigen weltwirtschaftlichen Faktoren und nicht zuletzt mit der vernunftgemässen wirtschaftlichen Gesinnung seiner Träger steht und fällt.

Gestutzt auf die vorstehenden Darlegungen möchten wir Ihnen Zustimmung zum Vertrag durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. März 1933.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Kaaslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Genehmigung des Vertrages vom 18. März 1933 zwischen der Schweiz und Österreich über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. März 1933,

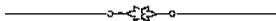
beschliesst:

Art. 1.

Dem am 18. März 1933 zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Vertrag über Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Vertrag zwischen der Schweiz und Österreich

über

Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie.

(Vom 18. März 1933.)

Die hiezu entsprechend bevollmächtigten Vertreter der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich haben folgendes vereinbart:

1. Österreich wird bis längstens zum 31. Dezember 1933 weitere 200 Stück Schifflistickmaschinen dauernd ausschalten (demolieren). Die Hälfte dieser Maschinen soll bis 30. Juni 1933 ausgeschaltet werden.

Die Schweiz wird ihre Aktion für Ausschaltung von Schifflistickmaschinen fortsetzen.

Es sollen überdies beidseitig auch weitere Handstickmaschinen ausgeschaltet werden, ohne Anrechnung auf obige Zahl.

In jedem der beiden vertragschliessenden Staaten wird für die Kosten dieser Ausschaltungsaktion Vorsorge getroffen werden.

Die beiden Staaten sichern soweit möglich durch Servitutsverpflichtung der Maschinenbesitzer und Lokale die dauernde Wirkung dieser Ausschaltung.

Beide Staaten sorgen durch geeignete Kontrolle und Vorschriften für die Einhaltung aller für die Ausschaltung von Maschinen übernommenen Verpflichtungen.

Die Ausfuhr gebrauchter Stickmaschinen nach andern Ländern ist durch ein Ausfuhrverbot oder einen hindernd wirkenden Ausfuhrzoll auszuschliessen.

2. In beiden Staaten ist während der Dauer dieses Vertrages auf ihrem Gebiete die Aufstellung und Inbetriebsetzung neuer oder gebrauchter weiterer Schiffli- und Handstickmaschinen bestehender Modelle ohne Bewilligung der Regierung untersagt. Die beiden Regierungen verpflichten sich, Aufstellungsbewilligungen nur zu erteilen, sofern sie durch die in Ziff. 3 umschriebene paritätische Kommission empfohlen werden. Die Kommission darf eine derartige Empfehlung nur bei wirklich ausgesprochenem Bedürfnis erteilen. Eine solche Ausnahmegewilligung gibt jeweilen jedem Staate proportional zum beidseitigen Maschinenbestand analoges Erweiterungsrecht. Spezielle neue Maschinen für neue Artikel fallen nicht unter dieses Verbot.

3. Für beide Staaten gelten während der Dauer dieses Vertrages allgemein verbindliche Mindeststichpreise für die Schiffilohnstickerei, welche mit den zugehörigen allgemeinen Bestimmungen über Kontrolle und Sanktionen in der Anlage I zu diesem Vertrag enthalten sind.

Eine Revision des Tarifes kann jederzeit von einem der nachbezeichneten Verbände beantragt werden:

- a. Vereinigung schweizerischer Stickereiexporteure, St. Gallen;
- b. Verband schweizerischer Schiffilohnstickereien, St. Gallen;
- c. Verein der Stickereifabrikanten Vorarlbergs, Lustenau;
- d. Vereinigung fabrikmässiger Stickereibetriebe Vorarlbergs, Dornbirn;
- e. Landesfachgenossenschaft der gewerbmässigen Schiffchen-, Automaten und Handmaschinensticker in Vorarlberg, Hohenems.

Wenn von diesen Verbänden drei, wovon aber wenigstens einer jedem Lande und wenigstens einer den Arbeitgebern (lit. a, c und d) bzw. Arbeitnehmern (lit. b und e) angehören muss, einem Tarife zustimmen, so gilt dieser als angenommen. Kommt keine Einigung über den Tarif auf diese Weise zustande, so wird er durch eine paritätische Kommission festgesetzt, welche aus je zwei Mitgliedern jedes Landes, durch deren Regierung zu wählen, bestellt wird, und deren Vorsitz abwechselungsweise je für ein Jahr ein Vertreter der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft in St. Gallen und des Stickereiförderungsausschusses in Feldkirch führt.

4. Die beiden Staatsregierungen sind ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Verbände, verbindliche Mindeststichpreise auch für die Handmaschinenstickerei aufzustellen. Für die Revision soll ein analoges Verfahren wie für die Schifflistichpreise angewendet werden.

5. In beiden Staaten wird die Höchstarbeitszeit für die Schifflistickerei wie folgt festgesetzt:

Für die Einzelbetriebe von Montag bis Freitag 7—12 und 13—19 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr und für die übrigen Betriebe höchstens 52 Stunden per Woche und per Maschine. Als Einzelbetriebe gelten nur Betriebe mit einer einzigen Maschine in einem Gebäude. Ausnahmefälle können durch die paritätische Kommission (Ziff. 3) bewilligt werden. Insbesondere kann die paritätische Kommission für eine Übergangszeit Kleinbetriebe (das sind Betriebe mit 2 Maschinen) den Einzelbetrieben hinsichtlich der Arbeitszeit gleichstellen. Aufteilung eines Betriebes mit mehreren Maschinen an einzelne Sticker (durch Verpachtung etc.) hebt den Charakter des Betriebes als Mehrmaschinenbetrieb nicht auf.

Eine Revision dieser Bestimmung im Sinne weiterer Reduktion der Arbeitszeit kann jederzeit nach gleichem Verfahren wie die Revision der Tarife (Ziff. 3) begehrt und durchgeführt werden.

6. Die beiden Staaten sichern für die Vertragsdauer ihren Stickeroindustrien den gegenseitigen Musterschutz zu, wie er in der in Anlage II zu diesem Vertrag enthaltenen Konvention vereinbart ist.

7. Die beiden Staaten werden spätestens einen Monat nach Inkrafttreten des Vertrages für ihr Gebiet die gesetzlich vorbereiteten Krisenkassen in Wirksamkeit treten lassen.

8. Während der Dauer dieses Vertrages gewähren sich die Vertragsstaaten den in Anlage D zu ihrem Handelsvertrag vom 6. Januar 1926 umschriebenen Veredlungsverkehr im dort festgelegten Umfange.

9. Während der Vertragsdauer darf von keiner Seite durch Zuschüsse an Sticker oder Exporteure oder Hilfsindustrien der Stickerei die durch diesen Vertrag hergestellte Tarifangleichung gestört werden.

10. Die beiden Staaten teilen sich gegenseitig alle Anordnungen und Massnahmen für die Ausführung dieses Vertrages mit und werden weitere, der Sanierung der Stickereindustrie sowie ihrer Hilfsindustrien und der Förderung der gemeinsamen Interessen dienende Fragen gemeinsam prüfen und soweit möglich lösen.

11. Dieser Vertrag wird sobald als möglich ratifiziert. Er tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, welcher in Bern erfolgen soll, in Kraft und ist auf die Dauer von fünf Jahren, von seinem Inkrafttreten an gerechnet, abgeschlossen. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf von einer Seite gekündigt, so läuft er je für ein Jahr weiter. Sofern nach Ablauf eines halben Jahres seit Inkrafttreten der eine oder andere Vertragskontrahent findet, dass der Vertrag für ihn untragbar wird (speziell infolge veränderter Verhältnisse in der nationalen oder internationalen Wirtschaft oder andauernder Schwierigkeiten beim Vollzuge des Vertrages), kann er beim Gegenkontrahenten Abänderungen beantragen und, wenn Verhandlungen darüber innerhalb zwei Monaten resultatlos verlaufen, die Kündigung auf drei Monate erklären, wobei jedoch die Ziff. 1, 2 und 6 für die volle ursprüngliche Vertragsdauer verbindlich bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, am 18. März eintausend-neunhundertdreissig.

(L. S.) gez. **Stucki.**

(L. S.) gez. **Schüller.**

Anlage I.

Tarif für Mindeststichpreise der Schiffstickerei.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die festgesetzten Mindeststichpreise dürfen in keiner Weise weder direkt noch indirekt, z. B. durch unangemessene Pachtzinse und dgl., unterschritten werden. Preisvereinbarungen früheren Datums fallen mit dem Tage des Inkrafttretens der nachfolgenden Tarife A bis D 2 endgültig dahin; nur Aufträge, welche bis zu diesem Tage tatsächlich in Arbeit gegeben werden und bis 1. Mai 1933 fertig abgeliefert sind, unterliegen nicht dem Mindeststichpreistarif.

2. Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft St. Gallen und der Stickereiförderungsausschuss für Vorarlberg, Feldkirch, übernehmen die Kontrolle über die Einhaltung der Mindeststichpreise durch Warenausgeber und Warenübernehmer auf ihrem Gebiete. Den Organen der Kontrolle sind von Warenausgebern und Warenübernehmern alle Aufschlüsse, welche sie verlangen, zu erteilen, Einblick in die Geschäftsbücher und Betriebe zu geben, wobei jenen Organen Diskretion über ihre Erhebungen auferlegt ist. Die Kontrollorgane rapportieren an die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und an den Stickereiförderungsausschuss, welche sich gegenseitig ständig über die Ergebnisse der Kontrolle informieren und in der Ausübung der Kontrolle unterstützen.

3. Für die Beurteilung von Verletzungen des Mindeststichpreistarifes und von Verweigerung der Kontrolle wird ein paritätisches Schiedsgericht ernannt, in welches von jeder Regierung der beiden vertragschliessenden Staaten je 2 Mitglieder und 2 Ersatzmänner und je ein Präsident abgeordnet werden, wobei jeweilen derjenige Präsident amtiert, in dessen Gebiet der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Wenn in einem Falle Beklagte beider Gebiete in Frage kommen, wird der Präsident durch das Los bezeichnet.

4. Verletzungen des Mindeststichpreistarifes und Verweigerung der Kontrolle sind von der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft und vom Stickereiförderungsausschuss an das paritätische Schiedsgericht zur Beurteilung zu überweisen und sollen mit Bussen von Fr. 100—2000 in jedem einzelnen Falle bestraft werden. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird dieselbe durch die ordentlichen Gerichte (Behörden) in eine Gefängnisstrafe (Arreststrafe) bis zu 4 Wochen umgewandelt. Die Strafe ist in der Regel gegenüber Warenausgeber und Warenübernehmer in gleichem Masse auszusprechen.

Dem paritätischen Schiedsgericht wird von den Amtsstellen auf Verlangen Rechtshilfe für Beweiserhebungen und Strafvollzug gewährt.

Gegenüber den Fehlbaren sollen in der Regel durch das Schiedsgericht folgende weitere Sanktionen verfügt werden:

- a. dem Warenübernehmer sind zeitlich oder dauernd die Leistungen der Krisenkassen zu entziehen, wobei eine solche Verfügung für die Verwaltung der Krisenkassen verbindlich ist;
- b. dem Warengesamter und dem Warenübernehmer können zeitlich oder dauernd Zollbegünstigungen jeder Art entzogen werden.

Die Anwendung dieser Sanktion muss so erfolgen, dass nicht in einem Staat eine strengere Auswirkung eintritt, als im andern.

Die Differenz zwischen den vorgeschriebenen Mindeststichpreisen und den effektiv gemachten Zahlungen ist in jedem Falle nachzuleisten und der Krisenkasse desjenigen Landes zu entrichten, in welchem der Schuldner wohnt.

Während der Vertragsdauer begangene Verletzungen sind auch nach Ablauf des Vertrages nach diesen Vorschriften zu verfolgen und zu beurteilen. Verjährung der Strafverfolgung tritt erst mit Ablauf von drei Jahren nach der Begehung der strafbaren Handlung ein.

5. Die Urteile des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar und gerichtlich vollstreckbar. Sie werden zuhanden der Stickerie-Treuhand-Genossenschaft und des Stickerieförderungsausschusses ausgefertigt, und diese beiden Institutionen sind verpflichtet, den Vollzug der Urteile zu veranlassen und die Bussen und die Stichpreisdifferenzen einzuziehen, je nach dem in Betracht fallenden Lande.

Die ausgefallten Bussen und Stichpreisnachzahlungen fallen in die Krisenkasse des betreffenden Landes.

Tarif A.**Bohr- und Ätzwarentarif.**

Für das Sticken auf der 10 Yds.-Schiffliemaschine gelten folgende Mindeststichpreise in Rappen per 100 Stich für Ware auf rohe, nicht veredelte Stoffe mit 65 und mehr Punchprozent inklusive normalem Garnverbrauch. Zur Verwendung vorgeschriebenes Garn:

- 1 = roh gewöhnlich
 2 = roh mercerisiert
 3 = roh supersilkuna

	80/2—120/2			60/2—79/2			unter 60/2		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
4/4	22	26	28	23	27	29	24	28	30
6/4	21	24	26	22	25	27	23	26	28
8/4	19	22	24	20	23	25	22	25	27
12/4	17	20	22	18	21	23	20	23	25
16/4 und höher	16	18	20	17	19	21	19	21	23

Für Ware über 120/2 Garn erhöhen sich die 80/2 Stichpreise um 1 Rappen und über 140/2 Garn um 2 Rappen.

Für Ätzware gelten die vorstehenden Stichpreise plus 3 Rappen.

Für Dessins mit 55—64 Punchprozent erhöhen sich obige Stichpreise um 2 Rappen.

Für Dessins unter 55 Punchprozent erhöhen sich obige Stichpreise um 5 Rappen.

Bei abnormalem Garnverbrauch ist die Mehraufwendung zu vergüten.

Als normaler Garnverbrauch gilt:

	4/4	6/4	8/4	12/4	16/4 und höher
über 120/2 bis höchstens. .	6	5	4	3	2 gr per 100 Stich
105/2—120/2	7	6	5	4	3
85/2—100/2	9	7	6	4	3
70/2—80/2.	12	9	7	5	4
65/2	15	12	9	6	5
60/2	18	14	11	8	6
unter 60/2	22	18	14	10	7

Zuschläge für Bohr- und Ätzware.

a. Für Ware auf veredelte Stoffe mit rohem Garn ist ein Zuschlag von 2 Rp. per 100 Stich zu vergüten.

b. Ware mit farbigem, waschechtem oder reinwollenem mercerisiertem Garn zu sticken:

4/4 und 6/4	6 Rp. mehr per 100 Stich als roh supersilk				
8/4 » 12/4	5 » » » 100 » » » »				
16/4 » höher	3 » » » 100 » » » »				

c. Umfädeln:

Bei mehrfarbigen Dessins ist für jedes Umfädeln ein Zuschlag zu vergüten von mindestens:

Für 4/4	6/4	8/4	12/4	16/4	24/4 und höher
Fr. 5.—	3.50	1.80	1.20	— .80	— .60

d. Quantitäten:

Für ganze Sticketen unter 2000 Stich	2 Rp. Zuschlag
» » » » 1000 »	4 » »
Für weniger als 300 Yds. per Dessin	2 » Zuschlag
» » » 200 » » »	3 » »
» » » 60 » » »	5 » »
Für Allovers unter 60 » » »	1 » »
» » » 40 » » »	2 » »

Bei gleichzeitiger Ausgabe von 2000 und mehr Yds. per Dessin reduziert sich der Stichpreis um 1 Rp. und bei gleichzeitiger Ausgabe von 4000 und mehr Yds. um 2 Rp.

e. Applizieren:

Für einmaliges Applizieren sind wenigstens 80 Rappen zu vergüten.

f. Für Ware zum seitwärts Nachnehmen:

Für alle Ware in 4/4 und 6/4 Rapport sowie geschlossene Allovers in grösseren Rapporten ist für jedes Nachnehmen der ganzen Stückbreite Fr. 1.— und für 8/4 und grössere Rapporte offene Ware 60 Rappen zu vergüten.

g. Scherlen:

Das Scherlen, also Auf- und Abschneiden der Sprengfäden von Streifen zu Streifen, geht zu Lasten des Warenübernehmers. Das Scherlen, also Sprengfäden im Streifen auf- und abschneiden, geht auf Kosten des Warenausgebers. Bei Ware, wo Sprengfäden im Streifen vorkommen, hat der Warenübernehmer die Sprengfäden von Streifen zu Streifen nur aufzuschneiden.

h. 15 Yds.-Ware:

Für 15 Yds.-Ware gelten die vorstehenden Stichpreise und Zuschläge plus 45 % mit Abrundung auf ganze Rappen.

Tarif B.**Schiffli-tuchtarif.**

Für das Sticken von 10 Yds.-Schiffli-tuchli in 28/4—44/4 Rapport gelten folgende Mindeststichpreise und Zuschläge in Rappen per 100 Stich inklusive Stickmaterial:

- a. Für gewöhnliche Ware (also roher Stoff und roh Garn) . . . 13 Rp.
- b. Für Ware mit bleichfestem Garn auf rohem Stoff. . . . 14 »
- c. Für Tuchli mit farbig und reinweiss mercerisiertem Garn auf rein zu haltenden Stoff 1 Rappen mehr als unter *b*, also . . 15 »
- d. Für Tuchli auf Leinenstoff oder solche mit Kunstseide und rein halten 1 Rappen mehr als unter *c*, also 16 »
- e. Für mehrfarbige Tuchli sind für die zweite und jede weitere Farbe folgende Zuschläge zu bezahlen:
 Für Dessins mit 2500 und mehr Stich 1 Rp.
 Für Dessins unter 2500 und mehr Stich 2 Rp.
 Zuschlag auf die entsprechende Position *b*, *c* oder *d* für 10 Yds.
- f. Für einmaliges Applizieren ist 80 Rappen zu vergüten.
- g. Für weniger als 100 Yds. per Dessin 3 Rappen Zuschlag.
- h. Für Quantitäten von 2000 und mehr Yds. reduzieren sich obige Ansätze bei gleichzeitiger Ausgabe um 1 Rappen und bei 4000 und mehr Yds. um 2 Rp.
- i. Für 15 Yds.-Ware 45 % Zuschlag zu den 10 Yds.-Preisen und Zuschlägen mit Abrundung auf halbe Rappen.

Das Scherlen, also Auf- und Abschneiden der Sprengfäden von Tuchli zu Tuchli, geht zu Lasten des Warenübernehmers; das Scherlen, also Sprengfäden im Tuchli auf- und abschneiden, geht auf Kosten des Warengäbers. Bei Ware, wo Sprengfäden im Tuchli vorkommen, hat der Warenübernehmer die Sprengfäden von Streifen zu Streifen nur aufzuschneiden.

Tarif C.

**Tarif für rohe Langware auf Mousseline. Für 10 Yds.-Maschinen
14 und 16 Wellen inkl. normalem Garnverbrauch.**

	Stiche per 30 Yds. ca.	über 84 %			75—84 %			65—74 %			55—64 %				
		4/4	8/4	12/4	4/4	8/4	12/4	4/4	8/4	12/4	4/4	8/4	12/4		
über	50,000	21	15	13	23	18	16	26	20	18	28	22	20	1	Rp.
	35,000	22	16	14	24	19	17	27	21	19	29	23	21	1,5	»
	30,000	23	17	15	25	20	18	28	22	20	30	24	22	2	»
	26,000	24	18	16	26	21	19	29	23	21	31	25	23	2	»
	23,000	25	19	17	27	22	20	30	24	22	32	26	24	2,5	»
	21,000	26	20	18	28	23	21	31	25	23	33	27	25	3	»
	19,000	27	21	19	29	24	22	32	26	24	34	28	26	3	»
	17,000	28	22	20	30	25	23	34	27	25	36	29	27	3,5	»
	15,000	29	23	21	31	26	24	36	28	26	38	30	28	4	»
	13,000	31	25	22	33	27	25	38	30	28	40	32	30	4,5	»
	11,000	33	27	24	35	29	27	40	32	30	42	34	32	5	»
	9,000	35	29	26	38	31	29	42	34	32	44	36	34	6	»
	8,000	39	32	28	41	34	32	45	37	35	47	38	36	7	»
	7,000	43	35	30	45	37	35	48	40	38	50	41	39	7	»
unter	7,000	48	39	33	50	41	39	52	44	42	54	45	43	8	»

1. Für 18 Wellen erhöhen sich obige Stichpreise um 1 Rappen, und für 12 Wellen reduzieren sich dieselben um 1 Rappen.

2. Für Ware mit roh mercerisiertem Garn sind folgende Zuschläge zu obigen Preisen zu vergüten:

4/4 und 6/4 Rapport 3 Rp.
8/4 und 12/4 Rapport 2 »
grössere Rapporte 1 »

3. Für Dessins unter 55 % ist auf 4/4 ein Zuschlag von 5 Rappen und auf die übrigen Rapporte 3 Rappen zu vergüten zu den Ansätzen für 55—64 %.

4. Für 6/4 Dessins ist die Hälfte der Differenz zwischen 4/4 und 8/4 vom Stichpreis für 4/4 in Abzug zu bringen.

5. Für 16/4 und grössere Rapporte reduziert sich der obige Stichpreis um 1 Rappen.

6. Für Voileware erhöhen sich die vorstehenden Stichpreise um 1 Rappen per 100 Stich.

7. Das Scherlen fällt zu Lasten des Warenübernehmers. Bei Ware ohne Sprengfäden, also bei geschlossenen Allovers, können dem Warenübernehmer die oben rechts angeführten Rappenansätze vom Stichpreis in Abzug gebracht werden.

8. Als normaler Garnverbrauch für rohe Langware per 100 Stich gilt:

	<u>4/4</u>	<u>6/4</u>	<u>8/4</u>	<u>12/4</u>	<u>16/4 und höher</u>
120/2 und höher.	6	5	4	3	3 Gramm
100/2.	8	7	5	4	4 »
80/2.	11	10	6	6	4 »
65/2.	14	12	8	8	6 »
60/2.	20	17	10	10	8 »
unter 60/2.	24	21	12	12	10 »

In Fällen, wo der Garnverbrauch obige Ansätze um 10 % übersteigt, hat der Warengabe den Gesamtmehrverbrauch zu vergüten.

9. Für 15 Yds.-Ware erhöhen sich die vorstehenden Stichpreise um 45% mit Abrundung auf ganze Rappen.

Tarif DL.

**10 Yds.-Seidenlangware, grosse Quantitäten, ca. 30 Yds. Länge.
Façonpreise für 12/4 und grössere Rapporte. 14 und 16 Wellen.**

Sch.: Façonpreise für die Schweiz.

V.: Façonpreise für Vorarlberg.

Stiche per 30 Yds.									Rapportzuschläge		
	Über 85%		70—84%		56—69%		unter 56%		8/4	4/4	
	Sch.	V.	Sch.	V.	Sch.	V.	Sch.	V.			
über 100,000 .	11	9	12	10	14	12	17	15	2	5	0,5 Rp.
70,000 .	12	10	13	11	15	13	18	16	2	5	0,8 »
50,000 .	13	11	14	12	16	14	19	17	2	5	1 »
35,000 .	14	12	15	13	18	16	21	19	2	5	1,5 »
26,000 .	15	13	16	14	19	17	23	21	2	5	2 »
23,000 .	16	14	17	15	20	18	24	22	2	5	2,5 »
21,000 .	17	15	18	16	21	19	26	24	2	5	2,5 »
19,000 .	18	16	19	17	22	20	29	26	3	6	3 »
17,000 .	19	17	20	18	24	22	30	28	3	6	3,5 »
15,000 .	20	18	21	19	26	24	32	30	3	6	4 »
13,000 .	22	19	23	20	28	25	34	31	3	6	4,5 »
11,000 .	24	21	26	23	30	27	36	33	4	7	5 »
9,000 .	26	23	28	25	33	30	38	35	4	7	6 »
8,000 .	29	26	32	29	37	34	41	38	4	7	7 »
7,000 .	33	30	35	32	38	35	43	40	4	8	8 »
unter 7,000 .	36	33	38	35	41	38	47	44	4	8	9 »

1. Für 18 Wellen erhöhen sich obige Façonpreise um 1 Rp. und für 12 Wellen reduzieren sich dieselben um 1 Rp.

2. Für farbiges, weisses und roh mercerisiertes Garn auf veredelte Stoffe sind die Façonpreise wie für Seide zu vergüten. Dagegen reduzieren sich die Rapportzuschläge für Ware mit Garn bei $\frac{8}{4}$ um 1 Rp. und bei $\frac{4}{4}$ um 2 Rp. per 100 Stich.

3. Wechselfarbige Langware wird behandelt wie mehrfarbige Ware.

4. Für die zweite und jede folgende Farbe sind für das Umfädeln nachstehende Zuschläge zu den Façonpreisen zu vergüten:

Stiche per 30 Yds.	4/4	8/4	12/4	16/4	20 u. 24/4	28/34/4 und grösser
über 100,000 Pro einmaliges		3	2	1,5	1,2	1 Rp. per 100 Stück
70,000 Umfädeln Fr. 4.—	4,5	3	2,5	1,5	1,2	
50,000	7	5	3	2	1,5	
35,000	10	6	4	2,5	2	
26,000	13	7	5	3	2,5	
23,000	15	10	6	4	3	
21,000	17	11	7	5	4	
19,000	19	13	9	6	5	
17,000	22	14	10	7	6	
15,000	25	16	11	8	7	
13,000	30	18	13	9	8	
11,000	34	22	15	11	9	
9,000	39	26	18	13	10	
unter 9,000	46	32	24	16	12	

5. Das Scherlen fällt zu Lasten des Warenübernehmers. Bei Ware ohne Sprengfäden, also bei geschlossenen Allovers, können dem Warenübernehmer die oben rechts angeführten Rappenansätze vom Stichlohn in Abzug gebracht werden.

6. Für 15 Yds.-Ware erhöhen sich vorstehende Ansätze um 45 % mit Abrundung auf ganze Rappen.

Tarif D2.

10 Yds.-Seidencouponsware grosse Quantitäten. Façonpreise für 12/4 und höhere Rapporte.

Sch.: Façonpreise für die Schweiz.

V.: Façonpreise für Vorarlberg.

Sticketen per 10 Yds.	über 85%		70—84%		55—69%		unter 55%		Rapportzuschläge		Rp.
	Sch.	V.	Sch.	V.	Sch.	V.	Sch.	V.	8/4	4/4	
über 7000	11	9	12	10	14	12	17	15	2	5	0,4
5000	12	10	13	11	15	13	18	16	2	5	0,6
3000	13	11	14	12	16	14	20	18	2	5	1
2000	14	12	15	13	17	15	21	19	2	5	1,5
1700	15	13	16	14	18	16	23	21	2	5	2
1400	16	14	17	15	19	17	25	23	2	5	2
1200	17	15	18	16	20	18	27	25	2	5	2,5
1000	18	16	19	17	21	19	29	27	2	6	3
800	19	17	21	19	23	21	31	29	3	6	4
700	21	18	23	20	25	22	33	30	3	7	4
600	22	19	25	22	28	25	35	32	3	7	5
500	24	21	27	24	30	27	37	34	3	8	6
400	27	24	30	27	35	32	40	37	3	8	8
300	32	28	34	30	41	37	44	41	4	8	10
unter 300	40	36	42	38	49	45	53	49	4	9	12

1. Für wechselfarbige Ware erhöhen sich obige Façonpreise um 5 % mit Abrundung auf ganze Rappen.

2. Für Ware zum seitwärts Nachnehmen. Für alle Ware in 4/4 und 6/4 Rapport sowie geschlossene Allovers in grösseren Rapporten ist für jedes Nachnehmen der ganzen Stückbreite Fr. 1.— und für 8/4 und grössere Rapporte sowie offene Rapporte Fr. —.60 zu vergüten.

3. Für farbiges, weisses und roh mercerisiertes Garn auf veredelte Stoffe sind die Façonpreise wie für Seide zu vergüten. Dagegen reduzieren sich die Rapportzuschläge für Ware mit Garn bei 8/4 um 1 Rp. und bei 4/4 um 2 Rappen per 100 Stich.

4. Für die zweite und jede folgende Farbe sind für das Umfädeln nachstehende Zuschläge zu den Façonpreisen zu vergüten:

Stiche über 4/4	/4	12/4	16/4	20 u. 24/4 und grösser		
7000 Pro einmaliges Umfädeln	3	2	1,5	1,2	1	Rp.
5000 Fr. 5.—	3,5	2,5	2	1,5	1,2	»
3000	6	4	3	2	1,5	»
2000	9	6	4	3	2	»
1700	11	7	5	3,5	2,5	»
1400	13	9	6	4	3	»
1200	15	10	7	5	3,5	»
1000	18	12	8	6	4	»
800	23	15	10	7	5	»
700	26	17	12	8	6	»
600	30	20	14	10	7	»
500	36	24	16	12	8	»
400	45	30	20	15	10	»
300	60	40	27	20	14	»
unter 300	68	45	33	23	16	»

5. Das Scherlen fällt zu Lasten des Warenübernehmers. Bei Ware ohne Sprengfäden, also bei geschlossenen Allover, können dem Warenübernehmer die oben rechts angeführten Rappenansätze vom Stichpreis in Abzug gebracht werden.

6. Für Deckeli, Läufer, Kissen und ähnliche Grossrapportartikel sind obige Façonpreise und 1 Rappen für die zweite und jede folgende Farbe zu vergüten. Für diese Artikel fällt das Aufschnneiden und Scherlen zu Lasten des Waren- ausgebers.

7. Für 15 Yds.-Ware erhöhen sich obige Façonpreise und Zuschläge um 45 % mit Abrundung auf ganze Rappen.

Anhang zu den Tarifen A bis und mit D2.

1. Abweichungen für Vorarlberg: Für die in Vorarlberg zur Ausführung gelangenden Aufträge werden sämtliche in den Tarifen A und C festgelegten Stichpreise um 2 Rappen und diejenigen im Tarif B um $1\frac{1}{2}$ Rappen reduziert. Die Reduktionen in den Tarifen D 1 und D 2 sind in den Tarifen selbst angeführt. Alle übrigen Ansätze für die verschiedenen Zuschläge etc. sind für die Schweiz und Vorarlberg die gleichen. Alle Fakturen für Aufträge in Vorarlberg sind in Schweizerfranken auszustellen und zu bezahlen.

2. Zahlungsbedingungen: Alle Fakturen über die während eines Monats erfolgten Lieferungen sind fällig und zahlbar spätestens bis zum 10. des zweitfolgenden Monats. Bei späterer Regulierung werden pro Monat 1 % Verzugszinsen berechnet. Bei Bezahlung innert spätestens 10 Tagen nach Ablieferung der Ware darf vom Fakturabetrag 1 % abgezogen werden.

3. Ferggerprovisionen: Von den in den Tarifen festgesetzten Stich- und Façonpreisen dürfen im ganzen, auch wenn die Ware durch mehrere Hände geht, nur die Ferggerprovisionen in Abzug gebracht werden, welche jedes Land in dem für Tarifrevisionen vorgesehenen Verfahren festsetzt. Der erste Waren- ausgeber hat in allen Fällen die vollen Tarifansätze zu bezahlen und darf weder direkt noch indirekt eine Provision in Abzug bringen. Sogenannte Kommissionäre oder andere Warenvermittler, wie Ausrüster etc., die den Ferggerberuf nicht gewerbsmässig betreiben und den Stickereimarkt bearbeiten, haben dem Warenübernehmer in allen Fällen die vollen Tarifansätze zu vergüten.

4. Materialzuschläge: Für das Stickmaterial, das der Fergger oder Exporteur dem Warenübernehmer liefert, dürfen für Aufträge nach den Tarifen A, B und C folgende Zuschläge zu den Tagespreisen gemacht werden:

- a. für weisses Material (Garn oder Seide) höchstens 10 %;
- b. für farbiges Material (Garn oder Seide) höchstens 15 %.

Wenn es sich um kleine Quantitäten handelt, wo der Materialverbrauch 2 Kilo pro Farbe nicht übersteigt, ist das Doppelte der vorstehenden Ansätze zulässig;

- c. das unter a und b genannte und nicht aufgebrauchte Material ist zum gleichen Ansätze, wie es belastet wurde, zurückzunehmen;
- d. für rohes Material ist ein Zuschlag nicht zulässig, und es ist dem Übernehmer dieser Garne freigestellt, das nicht aufgebrauchte Material zu behalten oder mit 10 % Abschlag zurückzugeben.

Für das Material zu Waren laut Tarifen D 1 und D 2 ist für weisses Material ein Zuschlag bis zu 10 % und für farbiges Material ein solcher bis zu 20 % zulässig. Das nicht angebrochene Material aus diesen Positionen ist zum gleichen Ansätze, wie es belastet wurde, zurückzu-

nehmen; das angebrochene Material ist ebenfalls zurückzunehmen, und es kann dafür ein Abschlag von 10 % für weisses und von 20 % für farbiges Material berechnet werden.

Wenn ein Fergger das Material vom Exporteur bezieht, darf der Zuschlag an den Warenübernehmer dadurch nicht erhöht werden.

5. Die Warenausgabe im Façonpreis ist mit Ausnahme von Tarif D 1 und D 2 nicht gestattet. Wenn die Ausgabe von Ware laut den Tarifen D 1 und D 2 unter unrichtiger Angabe des Materialverbrauches oder zufolge unrichtiger Schätzung desselben erfolgt, ist nach Fertigstellung der Ware der Verbrauch an Material mit Einbezug von 10 % Materialverlust festzustellen. Die so errechneten Materialkosten plus dem in den Tarifen vorgesehenen Preise sind dem Warenübernehmer voll zu vergüten.

6. Für alle in den Tarifen A bis D 2 nicht besonders angeführten Stickerartikel sowie für besondere Aufwendungen sind die Stichpreise so anzusetzen, dass dem Warenübernehmer bei normaler Leistung inklusive einer allfälligen Ferggerprovision in der Schweiz ein Stundenverdienst auf Automat von Fr. 2.80 und auf Pantograph ein solcher von Fr. 2.40 nach Abzug der Materialkosten verbleibt. Diese Ansätze reduzieren sich für Vorarlberg auf Fr. 2.40 für Automat und Fr. 2.20 für Pantograph. Bei einfachen Tüllstreifen oder Tüllallovers reduzieren sich diese Ansätze um je 30 Rappen.

7. Jeder Warenübernehmer, der die betreffende Ware selbst stickt, hat der Kontrollstelle des betreffenden Landes sofort bei Eingang von Aufträgen Mitteilung zu machen. Dabei hat er sich der von den genannten Stellen zu beziehenden Anmeldeformulare zu bedienen.

8. Im Juli 1938 hat das im Staatsvertrag für Tarifrevisionen vorgesehene Verfahren einzutreten, um die Frage zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welchem Masse eine Erhöhung der Mindeststichpreise ab 1. September 1938 eintreten kann.

Anlage II.

Konvention über Musterschutz.

Artikel 1.

Österreich anerkennt die von Angehörigen der Schweiz auf Grund der schweizerischen Gesetze regelrecht bewirkte Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen für Erzeugnisse der Stickereiindustrie (Stickereimustern oder -modellen) auch für sein Landesgebiet ohne weiteres als voll wirksam an.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt ihrerseits die von Angehörigen Österreichs auf Grund der österreichischen Gesetze regelrecht bewirkte Hinterlegung von gewerblichen Mustern oder Modellen für Erzeugnisse der Stickereiindustrie (Stickereimustern oder -modellen) ohne weiteres auch für ihr Landesgebiet als voll wirksam an.

Die beiden Vertragsländer anerkennen diesen Schutz (Absatz 1 und 2) für die Dauer von 5 Jahren vom Tage der Hinterlegung im anderen Vertragslande an.

Artikel 2.

Unter den Angehörigen der beiden Vertragsländer sind verstanden:

- a. die beiderseitigen Staatsangehörigen;
- b. Staatsangehörige anderer Länder, wenn sie im Gebiet eines der beiden Vertragsländer ihren Wohnsitz oder eine wirkliche und ernst zu nehmende gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Artikel 3.

In dem Vertragsland, für dessen Gebiet die im anderen Land regelrecht bewirkte Hinterlegung gemäss Artikel 1 wirksam ist, richtet sich der Schutz nach der inneren Gesetzgebung, jedoch unter Vorbehalt der internationalen Verträge über gewerbliches Eigentum, denen beide Vertragsländer beigetreten sind, sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 4.

Die Dauer der geheimen Hinterlegung richtet sich nach den Gesetzen des Hinterlegungslandes; jedoch hat der Hinterleger vor Erhebung einer Eingriffsklage Einsicht in das angeblich verletzte Muster oder Modell zu gestatten.

Artikel 5.

Die Angehörigen des einen Vertragslandes können im anderen Vertragsland den Schutz im Sinne dieses Übereinkommens beanspruchen, ohne zur

Bestellung eines Vertreters in diesem Land verpflichtet zu sein. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Vertragsländer über die berufsmässige Prozessvertretung.

Für die Entscheidung über Klagen gegen den Hinterleger eines Stickereimusters oder -modelles aus dem Musterrechte sind die Behörden des Vertragslandes zuständig, in dem die Hinterlegung des Musters oder Modelles bewirkt worden ist.

Soll jedoch die Rechtswirkung der Entscheidung über Klagen gegen den Hinterleger nur auf das Gebiet des anderen Vertragslandes beschränkt sein, so sind diese Klagen anzubringen:

1. in Österreich bei der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Klägers oder des Sitzes seiner gewerblichen oder Handelsniederlassung, in Ermangelung eines Wohnsitzes oder einer Niederlassung in Österreich in Wien;
2. in der Schweiz am Wohnsitz des Klägers oder, in Ermangelung eines schweizerischen Wohnsitzes, an dem Ort, wo das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum seinen Sitz hat.

Artikel 6.

Gesuche der mit einem Streitfalle befassten Behörden des einen Vertragslandes um Vorlegung von im anderen Land hinterlegten Mustern oder Modellen können unmittelbar an die Hinterlegungsstelle des anderen Landes gerichtet werden. Diese wird dem Gesuche entsprechen gegen vorherige Zusicherung der Rückgabe des Musters oder Modelles in unversehrtem Zustande. Handelt es sich um ein von schweizerischen Angehörigen international hinterlegtes Muster oder Modell, so ist das Gesuch an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern zu richten.

Artikel 7.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden Anwendung auf Stickereimuster und -modelle, die nach dem Tage des Inkrafttretens des Übereinkommens hinterlegt werden.

Im Falle des Ausserkrafttretens dieses Übereinkommens durch Ablauf der Vertragsdauer oder durch Kündigung behalten die vor dem Tage des Ausserkrafttretens hinterlegten Stickereimuster und -modelle auch über diesen Zeitpunkt hinaus ihre Geltung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Übereinkommens bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Hinterlegung an.

Zusätzliche Erklärung.

1. Es besteht Einverständnis zwischen den beiden Vertragsländern, dass unter den auf Grund der schweizerischen Gesetze bewirkten Hinterlegungen, deren Wirksamkeit Österreich für sein Landesgebiet anerkennt, sowohl die

unmittelbar in der Schweiz als die auf Grund des Haager Abkommens international hinterlegten Stickereimuster und -modelle verstanden sind.

2. Jedes der beiden Vertragsländer wird Vorsorge treffen, dass die rechtskräftigen Erkenntnisse über die auf ihr Gebiet beschränkte Nichtigerklärung (Ungültigerklärung) der im anderen Vertragslande hinterlegten Stickereimuster oder -modelle dem Lande, in dem das Muster oder Modell hinterlegt ist, mitgeteilt werden. Über solche Erkenntnisse sollen in beiden Vertragsländern Verzeichnisse angelegt werden, die jedermann zur Einsicht offen stehen.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des am
18. März 1933 zwischen der Schweiz und Österreich abgeschlossenen Vertrages über
Sanierungsmassnahmen für die Stickereiindustrie. (Vom 22. März 1933.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1933
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2932
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1933
Date	
Data	
Seite	525-563
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 947

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.